



# Amtsblatt Rietberg

**Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg**

---

**Nr. 2/2012** **31.01.2012** **17. Jahrgang**

---

INHALT	Seite
6/2012 Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 und über die Auslegung des Beteiligungsberichtes 2012	11
7/2012 Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg 78. Änderung zur Darstellung einer Sonderbaufläche „großflächiger Einzelhandel“ im Stadtteil Neuenkirchen <u>hier:</u> Wirksamkeit	12
8/2012 Bebauungsplan Nr. 249 „An der Detmolder Straße“ – 2. Änderung - im Stadtteil Neuenkirchen <u>hier:</u> Inkrafttreten	15
9/2012 Bebauungsplan Nr. 249 „An der Detmolder Straße“ – 2. Änderung - im Stadtteil Neuenkirchen <u>hier:</u> Inkrafttreten	15
10/2012 Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg 82. Änderung zur Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Stadtteil Rietberg <u>hier:</u> Wirksamkeit	17
11/2012 Bebauungsplan Nr. 286.2 „In der Feldmark – Erweiterung II“ im Stadtteil Rietberg <u>hier:</u> Inkrafttreten	19
12/2012 Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg 86. Änderung zur Darstellung einer Wohnbaufläche im Stadtteil Bokel <u>hier:</u> Wirksamkeit	21
13/2012 Bebauungsplan Nr. 281.1 „Doppheide – Erweiterung I“ im Stadtteil Bokel <u>hier:</u> Inkrafttreten	23

---

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: [Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de](mailto:Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de)

---

6/2012

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 und über die Auslegung des Beteiligungsberichtes 2012**

**1. Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW S. 271), hat der Rat der Stadt Rietberg mit Beschluss vom 13.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich eingehenden Erträge und zu leistenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit Gesamtbetrag der Erträge auf 42.558.360 EUR  
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 48.146.805 EUR

im **Finanzplan** mit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 39.958.150 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 43.420.865 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 5.226.620 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 6.366.850 EUR

festgesetzt.

§ 2

**Kredite für Investitionen** werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

4.255.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

2.194.320 EUR

und die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 3.394.125 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

6.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- 1.1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 209 v.H.
- 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 413 v.H.

- 2. **Gewerbsteuer** auf 400 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO nichterheblich.

Als nichterheblich gelten außerdem

- a) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die durch die Verwendung über- oder außerplanmäßiger zweckgebundener Zuwendungen (Zuweisungen, Zuschüsse, Spenden odgl.) entstehen,
- b) die am Ende des Vorjahres noch verfügbaren Bestände der Schulbudgets, die den Schulen im Haushaltsjahr 2012 als überplanmäßige Aufwendungen bereitgestellt werden, und
- c) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen bis zu einem Betrag von 30.000 €, die entgegen der Veranschlagung nicht als Auszahlung aus der Investitionstätigkeit sondern als Aufwand – oder umgekehrt – zu verbuchen sind, sofern bei der gegenüber stehenden Position des anderen Teilplans entsprechende Einsparungen erzielt werden.

(2) Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 13.000 EUR überschreiten.

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde mit Schreiben vom 21.12.2011 dem Landrat als untere

staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh gemäß § 80 Abs. 5 GO angezeigt.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh mit Verfügung vom 16.01.2012 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2012 während der Dienstzeiten in der Abteilung Finanzen im Rathaus (Zimmer 19), Rathausstraße 31 in 33397 Rietberg, zur Einsichtnahme aus.

Außerdem kann der Haushaltsplan 2012 im Internet auf der Homepage der Stadt Rietberg ([www.stadt-rietberg.de](http://www.stadt-rietberg.de)) unter „Rathaus - Haushaltspläne - Haushaltsplan 2012“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **3. Beteiligungsbericht 2012**

Der Beteiligungsbericht gemäß § 117 Abs. 2 GO, in dem die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Stadt erläutert wird, liegt zusammen mit der Haushaltssatzung 2012 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rietberg, den 26. Januar 2012

Der Bürgermeister  
André Kuper

### **7/2012**

### **Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg**

### **78. Änderung zur Darstellung einer Sonderbaufläche „großflächiger Einzelhandel“ im Stadtteil Neuenkirchen hier: Wirksamkeit**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Änderungsbereich, welcher sich im Stadtteil Neuenkirchen befindet, ist in dem nachstehenden Lageplan gekennzeichnet.

Auf Veranlassung eines Investors soll im Kreuzungsbereich Detmolder Straße/Platzstraße ein großflächiger REWE-Einzelhandelsmarkt entstehen. Zur planungsrechtlichen Absicherung des Standortes ist die Darstellung einer Sonderbaufläche „großflächiger Einzelhandel“ im Stadtteil Neuenkirchen erforderlich.

Die Bezirksregierung Detmold hat die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg mit Verfügung vom 20.01.2012 unter dem Aktenzeichen 35.21.10-208/R.274 gem.

§ 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 20.10.2011 sowie die Genehmigung der Bezirksregierung in Detmold vom 20.01.2012 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die genehmigte 78. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung und Umweltbericht liegt zu jedermanns Einsicht vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung Räumliche Planung & Entwicklung, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

montags bis donnerstags:	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags:	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
donnerstags:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planes einschl. Begründung und Umweltbericht Auskunft gegeben. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden unbeachtlich,

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über

das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

KUPER  
Bürgermeister

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

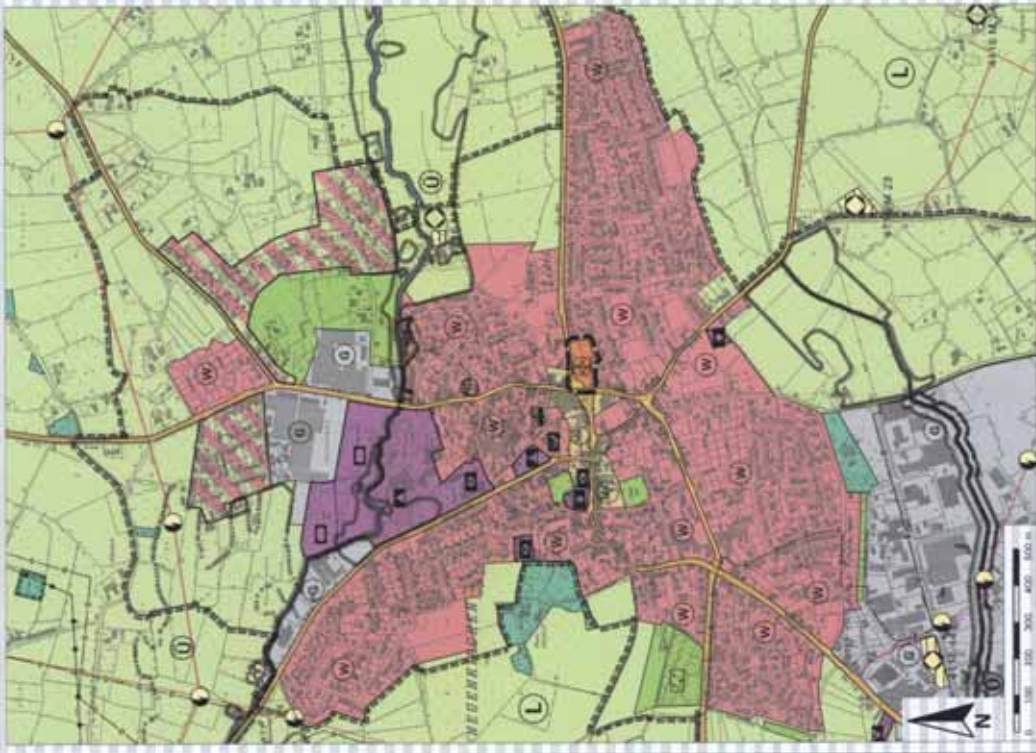
Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 25.01.2012

**Stadt Rietberg: 78. Änderung des FNP**



**Rechtsgrundlagen**  
 Baugesetzbuch (BauGB), i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2655);  
 Bundesratsbeschlussgesetz (BtBersG), i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2946);  
 Baunutzungsverordnung (BauNVO), i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 496);  
 Flächennutzungsverordnung (FlurNV) i.d.F. vom 18.12.1930 (BGBl. I 1931 S. 18);  
 Landesbauordnung (LBO NRW), i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 216), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 1832);  
 Landeswassergesetz (LWG NRW), i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 702);  
 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GG NW), i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1984 (GV. NRW S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 1900).

**Zeichenerklärung:**

- Darstellungen als: **Kerngebiet**  
 Wohnbauliche Hauptverkehrsstraße  
**Darstellung neu:**  
 Sonderbauliche mittelbäuerliche Einzelhandels- und Nahversorgung  
 Geltungsbereich dieser FNP-Änderung

**Kartengrundlage:** Auszug aus der Neuzzeichnung des Flächennutzungsplans, Stand: Februar 2006.  
 Maßstab: 1:110.000

**Verfahrensmasse:**  
 Auftragsbeschluss gemäß §§ 211 und 108 BauGB  
 Die FNP-Änderung ist gemäß §§ 211 und 108 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 22.01.2012 aufgestellt worden.  
 Rietberg, den 22.01.2012 Im Auftrag des Rates der Stadt Rietberg  
 Bürgermeister  
**Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 211, 411 BauGB**  
 Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 211 BauGB wurde durchgeführt durch die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 411 BauGB am 22.01.2012. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 411 BauGB am 22.01.2012 informiert.  
 Rietberg, den 22.01.2012  
**Öffentliche Auslegung gemäß § 411 BauGB**  
 Nach Beschlussfassung vom 22.01.2012 wurde die FNP-Änderung mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorgelegten Unterlagen gemäß § 411 BauGB am 22.01.2012 öffentlich ausgestellt.  
 Rietberg, den 22.01.2012  
**Feststellungsbeschluss über die Begründung**  
 Die FNP-Änderung wurde am 22.01.2012 vom Rat der Stadt Rietberg beschlossen und die Begründung gefasst.  
 Rietberg, den 22.01.2012 Im Auftrag des Rates der Stadt Rietberg  
 Bürgermeister  
**Genehmigung gemäß § 48 BauGB**  
 Diese FNP-Änderung wurde am 22.01.2012 durch Beschluss des Rates der Stadt Rietberg am 22.01.2012 genehmigt.  
 Rietberg, den 22.01.2012 Im Auftrag des Rates der Stadt Rietberg  
 Bürgermeister  
**Bekanntmachung gemäß § 68 BauGB**  
 Gemäß § 68 BauGB ist die FNP-Änderung am 22.01.2012 bekannt gemacht worden. Die FNP-Änderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ist mit erfragter Bekanntmachung bekannt gemacht und liegt ab dem 22.01.2012 im Rathaus der Stadt Rietberg zur öffentlichen Einsichtnahme bereit.  
 Rietberg, den 22.01.2012  
 Bürgermeister

In Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung:  
 Büro für Stadtplanung und Kartographie  
 Rietberg, den 22.01.2012  
 Berndt Straße 38, 33378 Rietberg-Weidenrods  
 10/2011

**9/2012**

**Bebauungsplan Nr. 249 „An der Detmolder Straße“ – 2. Änderung - im Stadtteil Neuenkirchen**

**hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 den Bebauungsplan Nr. 249 „An der Detmolder Straße“ – 2. Änderung - im Stadtteil Neuenkirchen unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses als Satzung gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt und wird daher sofort ohne Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung in Detmold durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 249 „An der Detmolder Straße“ – 2. Änderung - im Stadtteil Neuenkirchen liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung -, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

montags bis donnerstags:	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags:	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
donnerstags:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich dürfen nur Maßnahmen ausgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachstehend abgebildeten Lageplan gekennzeichnet.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 20.10.2011 wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 249 „An der Detmolder Straße“ – 2. Änderung - im Stadtteil Neuenkirchen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- a) nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
- b) nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB der Entschädigungsberechtigte die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen kann, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt und
- c) nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht. Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 25.01.2012

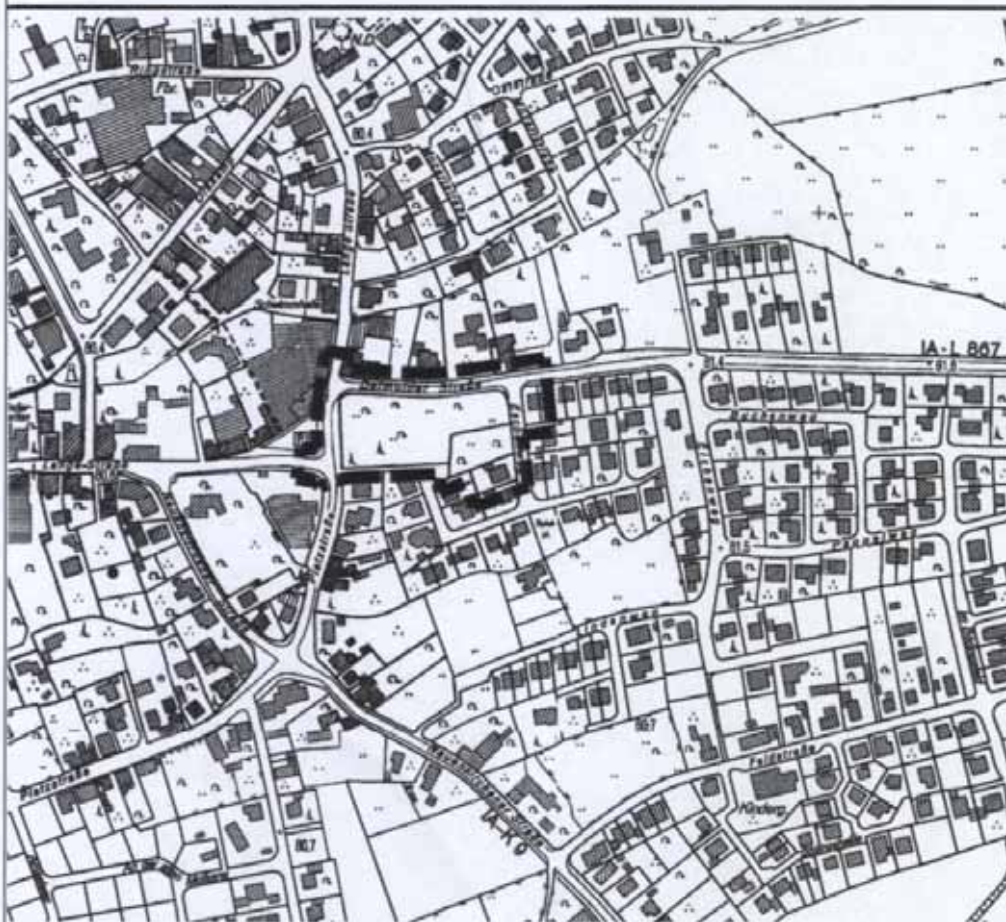
KUPER  
Bürgermeister

**STADT RIETBERG:**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 249**

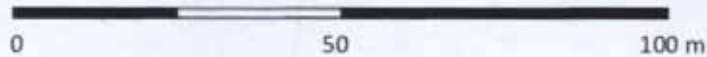
**„AN DER DETMOLDER STRASSE“**

**2. ÄNDERUNG**



Gemarkung Neuenkirchen

Übersichtskarte: M 1:5.000



Katasterkarte im Maßstab 1:1.000

Planformat: 136 cm x 82 cm



**Bearbeitung in Abstimmung mit der Verwaltung:**

Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung  
Tischmann Schrooten  
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück  
Tel. 05242 / 55 09-0, Fax. 05242 / 55 09-29

**Oktober 2011**

Gez.: TBe

Bearb.: Sc/TBe

Stand: 14.11.2011 249\_2Änd-Satzung.dwg



**10/2012**

**Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg**

**82. Änderung zur Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Stadtteil Rietberg**

**hier: Wirksamkeit**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 17.05.2011 die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Änderungsbereich, welcher sich im Stadtteil Rietberg befindet, ist in dem nachstehenden Lageplan gekennzeichnet.

Die Stadt Rietberg plant vor dem Hintergrund weiterer, bereits vorliegender Anfragen zur kurzfristigen Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen im Stadtteil Rietberg die Ausweisung/Erweiterung von gewerblichen Bauflächen im Bereich des Gewerbeflächenansatzes „In der Feldmark“ im Stadtteil Rietberg.

Die Bezirksregierung Detmold hat die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg mit Verfügung vom 23.01.2012 unter dem Aktenzeichen 35.21.10-208/R.276 gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 17.05.2011 sowie die Genehmigung der Bezirksregierung in Detmold vom 23.01.2012 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die genehmigte 82. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung und Umweltbericht liegt zu jedermanns Einsicht vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung Räumliche Planung & Entwicklung, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
 dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
 donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
 freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planes einschl. Begründung und Umweltbericht Auskunft gegeben. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebene Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden unbeachtlich,

4. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

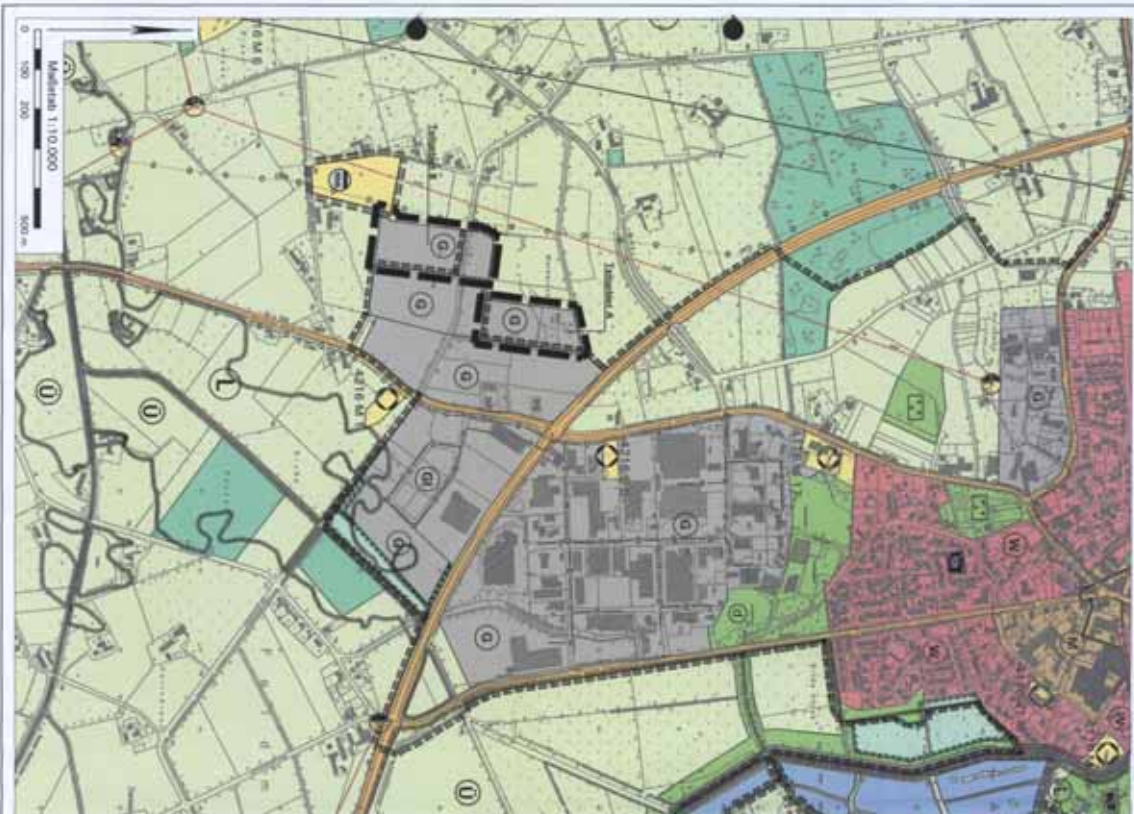
Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 26.01.2012

KUPER  
 Bürgermeister



### Stadt Rietberg: 82. Änderung des FNP

**Restrukturierungsgebiet**  
 Baugruben- (BaGrB): Lfz. der Baugrubenplanung vom 23.09.2004 (BaGrB 1/8, 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BaGrB 1/8, 2565).  
 Baugruben- (BaGrB) Lfz. der Baugrubenplanung vom 23.01.1997 (BaGrB 1/5, 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BaGrB 1/5, 406).  
 Landwirtschaftsgebiet (LWG) Lfz. der gärtnerischen Planung vom 18.12.1990 (BaGrB 1/19/1, 538).  
 Landwirtschaftsgebiet (LWG) Lfz. der gärtnerischen Planung vom 18.12.1990 (BaGrB 1/19/1, 538).  
 Landwirtschaftsgebiet (LWG) Lfz. der gärtnerischen Planung vom 18.12.1990 (BaGrB 1/19/1, 538).

**Zielmerkmale:**  
 Darstellung alt: Fläche für die Landwirtschaft  
 Darstellung neu:  
 Gewerbliche Baufläche  
 Gartensportfläche dieser FNP-Änderung

**Nachrichtliche Übernahme:**  
 Endgültige Kartierung WEDAL, DN 900 / MOP 100 für Mauerwerk. Lage der Endgültigen Kartierung nicht anpassend!  
 Landwirtschaftsgebiet des Kreises Göbersch (im Änderungsbereich aufzuheben)

**Kartengrundlage:** Auszug aus der Neurechnung des Flächenrichtungsplans, Stand: Februar 2009, ergänzt 2007 einschließlich der Darstellung der 77. und 79. FNP-Änderung.  
 Maßstab: 1:10.000

**Verfahrenswerte:**  
 Aufstellungsbeschluss gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG  
 Die FNP-Änderung ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG durch den Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 02.02.2011 aufgestellt worden.  
 Die FNP-Änderung ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG durch den Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 02.02.2011 aufgestellt worden.  
 Die FNP-Änderung ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG durch den Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 02.02.2011 aufgestellt worden.  
 Die FNP-Änderung ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG durch den Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 02.02.2011 aufgestellt worden.

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauZG:**  
 Nach Beschlussfassung vom 02.02.2011 hat die FNP-Änderung mit Begründung und allen wesentlichen Kenntnissen gemäß § 3(2) BauZG von 02.02.2011 bis 05.02.2011 öffentlich ausgestellt.  
 Die FNP-Änderung wurde am 05.02.2011 von der Stadt Rietberg beschlossen und die Begründung gemäß § 3(2) BauZG vom 05.02.2011 an der Abteilung des Rates der Stadt Rietberg abgegeben.  
 Die FNP-Änderung wurde am 05.02.2011 von der Stadt Rietberg beschlossen und die Begründung gemäß § 3(2) BauZG vom 05.02.2011 an der Abteilung des Rates der Stadt Rietberg abgegeben.

**Gemeindefassung gemäß § 6 BauZG:**  
 Diese FNP-Änderung wurde gemäß § 6 BauZG genehmigt, mit Verfügung vom 23.04.2011.  
 Die FNP-Änderung wurde gemäß § 6 BauZG genehmigt, mit Verfügung vom 23.04.2011.  
 Die FNP-Änderung wurde gemäß § 6 BauZG genehmigt, mit Verfügung vom 23.04.2011.

**W-Zusammenhang mit der Stadtentwicklung:**  
 Bitte für Stadtplanung und Kommunalberatung Technischen Sachverstand  
 Rietberg Straße 28, 33278 Rietberg, Westfalen  
 052 2011

**11/2012**

**Bebauungsplan Nr. 286.2 „In der Feldmark – Erweiterung II“ im Stadtteil Rietberg**

**hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 17.05.2011 den Bebauungsplan Nr. 286.2 „In der Feldmark – Erweiterung II“ im Stadtteil Rietberg unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses als Satzung gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt und wird daher sofort ohne Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung in Detmold durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 286.2 „In der Feldmark – Erweiterung II“ im Stadtteil Rietberg liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung -, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
 dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
 donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
 freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich dürfen nur Maßnahmen ausgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachstehend abgebildeten Lageplan gekennzeichnet.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 17.05.2011 wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 286.2 „In der Feldmark – Erweiterung II“ im Stadtteil Rietberg gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- a) nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
- b) nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB der Entschädigungsberechtigte die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen kann, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt und
- c) nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht. Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin.

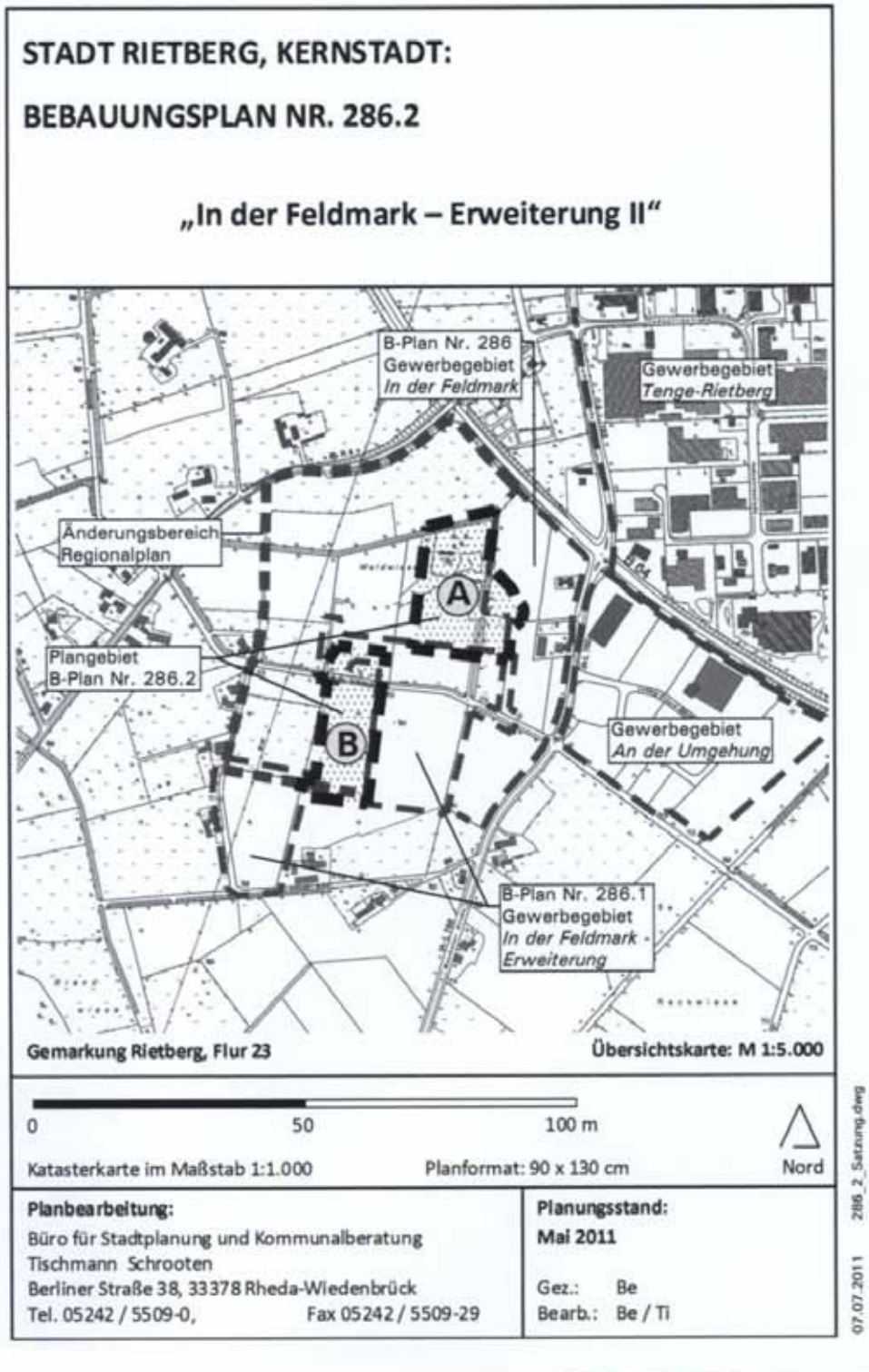
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 26.01.2012

Kuper

Bürgermeister



**12/2012**

**Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg**

**86. Änderung zur Darstellung einer Wohnbaufläche im Stadtteil Bokel**

**hier: Wirksamkeit**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Änderungsbereich, welcher sich im Stadtteil Bokel befindet, ist in dem nachstehenden Lageplan gekennzeichnet.

Zur Deckung der weiterhin bestehenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken im Gebiet der Stadt Rietberg, vor allem auch im Stadtteil Bokel, sollen im Anschluss an das bestehende Wohnbaugebiet „Doppheide“ weitere Wohnbauflächen neu dargestellt werden.

Die Bezirksregierung Detmold hat die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg mit Verfügung vom 20.01.2012 unter dem Aktenzeichen 35.21.10-208/R.275 gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 20.10.2011 sowie die Genehmigung der Bezirksregierung in Detmold vom 20.01.2012 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die genehmigte 86. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung und Umweltbericht liegt zu jedermanns Einsicht vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung Räumliche Planung & Entwicklung, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
 dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
 donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
 freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planes einschl. Begründung und Umweltbericht Auskunft gegeben. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln

der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden unbeachtlich,

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 26.01.2012

KUPER  
 Bürgermeister



M RECHTSWIRKSAMEN FNP FÜR DAS PLANGEBIET



ÄNDERUNG DES FNP

**Verfahrensvermerke**

**AUFSTELLUNG**  
Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 24.03.2011 die Änderung dieses Flächennutzungsplanes gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.04.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Rietberg, den 20.04.2011  
*[Signature]* *[Signature]*  
Bürgermeister Ratsmitglied

**OFFENLEGUNGSBESCHLUSS**  
Die öffentliche Auslegung dieser Flächennutzungsplanänderung mit Begründung wurde gem. § 3 (2) BauGB vom Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Rietberg am 05.07.2011 beschlossen.

Rietberg, den 06.07.2011  
*[Signature]*   
Bürgermeister

**ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG**  
Diese Flächennutzungsplanänderung hat mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 22.06.2011 bis 23.09.2011 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind am 12.08.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rietberg, den 26.09.2011  
*[Signature]*   
Bürgermeister

**FESTSTELLUNGSBESCHLUSS**  
Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 diese 86. Flächennutzungsplanänderung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Rietberg, den 21.10.2011  
*[Signature]* *[Signature]*  
Bürgermeister Ratsmitglied

**GENEHMIGUNG**  
Diese Flächennutzungsplanänderung der Stadt Rietberg ist gem. § 6 (1) BauGB (V.m. § 2 (4) BauGB) mit Verfügung vom 20.04.2012 Az. 35.24.40-N2118.275 genehmigt worden.

Detmold, den 20.04.2012   
Bezirksregierung Detmold  
i.A. *[Signature]*

**BEKANNTMACHUNG**  
Die Durchführung des Anzeige- / Genehmigungsverfahrens ist gem. § 6 (5) BauGB am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Mit der Bekanntmachung tritt dieser Flächennutzungsplan in Kraft.  
Dieser Flächennutzungsplan liegt während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Rietberg aus.

Rietberg, den \_\_\_\_\_  
Bürgermeister

**13/2012**

**Bebauungsplan Nr. 281.1 „Doppheide – Erweiterung I“ im Stadtteil Bokel  
hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 den Bebauungsplan Nr. 281.1 „Doppheide – Erweiterung I“ im Stadtteil Bokel unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses als Satzung gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt und wird daher sofort ohne Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung in Detmold durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 281.1 „Doppheide – Erweiterung I“ im Stadtteil Bokel liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung -, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

montags bis donnerstags:	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags:	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
donnerstags:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich dürfen nur Maßnahmen ausgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachstehend abgebildeten Lageplan gekennzeichnet.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 20.10.2011 wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 281.1 „Doppheide – Erweiterung I“ im Stadtteil Bokel gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- a) nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
- b) nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB der Entschädigungsberechtigte die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen kann, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt und
- c) nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht. Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 26.01.2012

KUPER  
Bürgermeister

